

Vorbemerkung

Alle erforderlichen Festlegungen zur Leistungsbewertung sind in § 41 HLbG und § 52 HLbGDV getroffen. Es kann sich im Folgenden also lediglich um einen Kommentar zu den Rechtsgrundlagen aufgrund aufgetretener Unklarheiten in Einzelfragen handeln. **Dabei steht der Normalfall der Ausbildung im Mittelpunkt**, d.h. die übergroße Anzahl von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, die ohne gerichtliche Auseinandersetzungen erbracht werden. In den nach wie vor äußerst wenigen Fällen, in denen der Klageweg beschränkt wird, können die vorhandenen Unterlagen grundsätzlich immer durch weitere und ausführliche Begründungen ergänzt werden. Es würde den pädagogischen Handlungsspielraum unnötig verengen und die Arbeitsbelastung für alle Ausbilderinnen und Ausbilder deutlich erhöhen, wenn die Detailregelungen sich am Ausnahmefall der Klage und nicht am Normalfall orientieren würden.

Bewertung der Modulleistungen

Probleme/Fragen:

1. Wann kann der erste Unterrichtsbesuch (UB) frühestens stattfinden? Wie geht er in die Bewertung ein?

Der erste UB soll erfolgen, wenn er für sinnvoll erachtet wird. Dies ist keine juristische Entscheidung. Da der Verlauf der Lernentwicklung nach § 52, Abs. 6 HLbGDV in die abschließende Leistungsbewertung nach Absolvieren des Moduls eingehen muss, ist dabei auch die zeitliche Lage des ersten UB zu bedenken. Die Messlatte, die anzulegen ist, wenn nach Abschluss des Moduls die gezeigte Leistung im ersten UB bei der Bewertung herangezogen wird, muss also deutlich unter der liegen, die für den zweiten UB gilt. Grundsätzlich ist sowohl aus organisatorischen Gründen der Terminplanung, als auch aus der Verpflichtung heraus, die Lernentwicklung zu berücksichtigen, die Durchführung eines ersten UB zu einem frühen Zeitpunkt sinnvoll.

2. Wie sollen Beobachtungen zur „Lernentwicklung“ objektiviert werden, wenn die zwei Unterrichtsbesuche in unterschiedlichen Lerngruppen, Schulformen, Schulstufe, Fächern bzw. Fachrichtungen und zu unterschiedlichen Schwerpunkten stattfinden?

Es gibt keine Objektivierung der Lernentwicklung. Eine Entwicklung ist trotz unterschiedlicher Lerngruppen erkennbar und muss in die Bewertung mit einfließen. Wie die Lernentwicklung berücksichtigt bzw. woran eine Lernentwicklung erkannt wird, unterfällt ebenfalls der pädagogischen Freiheit. Die Ausbilder/-innen haben einen Beurteilungsspielraum, den sie nutzen müssen.

3. Sollen oder können die beiden Unterrichtsbesuche einzeln bewertet werden?

Nein! Gesetz und Verordnung sprechen bewusst von einer Feststellung der Leistung in der „praktischen Unterrichtstätigkeit“ nach Absolvieren des Moduls aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung“ (§ 41 Abs. 2 HLbG § und 52 Abs. 6 HLbGDV). Voraussetzung ist, dass zwei Unterrichtsbesuche durchgeführt wurden. In die Leistungsfeststellung einzubeziehen ist der Verlauf der Lernentwicklung. Die Einzelbewertung beider Unterrichtsbesuche würde eine Scheinobjektivierung herbeiführen und böte die Gefahr, dass sowohl der Zeitpunkt vor allem des ersten UB als auch die Lernentwicklung nicht adäquat berücksichtigt werden könnten. Der ohnehin schon schwierige Arbeitsprozess würde ohne Not weiter formalisiert und der pädagogische Handlungsrahmen im Kontext von Beratung und Bewertung unnötig eingeschränkt. Es ist sicherlich möglich, in der mündlichen Beratung eine Tendenznote anzudeuten, wenn die LiV und/oder die Ausbilderin oder der Ausbilder dies für sinnvoll erachten. Dies bietet jedoch auch die Gefahr, dass sich vorzeitige Festlegungen in der Erinnerung festsetzen, die eine abschließende zusammenschauende Bewertung erschweren.

4. Wie muss die Modulbescheinigung ausgefertigt werden und was muss in ihr enthalten sein?

Der gesamte Planungs- und Durchführungsprozess der Prüfungen nach den novellierten Rechtsgrundlagen wird über das SAP-Prüfungsmanagement abgewickelt. Alle für die Erfassung und Bearbeitung erforderlichen Dokumente sind in SAP hinterlegt und werden dort abgerufen. Darunter ist auch die Modulbescheinigung. Das Studienseminar organisiert, wie die Ausbilderin oder der Ausbilder gemäß § 52 HLbGDV (7)

- die Leistungsbewertung des Moduls (§ 52 HLbGDV (6), Satz 5) und
- die Bewertung der praktischen Unterrichtstätigkeit (§ 52 HLbGDV (6), Satz 4)

jeweils in Punkten in SAP eingibt.

Nach § 52 HLbGDV (7) ist eine Begründung der Bewertung nicht gefordert. Dennoch wird aus übergreifenden prüfungsrechtlichen Gründen automatisch eine zu den eingegebenen Punkten gehörende standardisierte Begründung der Note in die Modulbescheinigung eingefügt. Weitere Begründungen der Note können selbstverständlich mündlich oder schriftlich im Beratungsgespräch mit der LiV erfolgen, sie müssen jedoch nicht Teil der offiziellen Modulbescheinigung sein. In den immer noch sehr wenigen Fällen von gerichtlichen Auseinandersetzungen können im Bedarfsfall ergänzende Begründungen zu den offiziellen Modulbescheinigungen angefordert werden.

5. Welche Auswirkungen auf die Notenfindung allgemein hat die Festlegung, dass bei einer Bewertung der Unterrichtspraxis unter fünf Punkten auch die Modulnote nicht fünf Punkte sein kann?

Dies ist eine Entscheidung des Gesetzgebers in § 41 Abs. 3 HLbG. Sie beruht auf der in den letzten Jahren sehr oft beklagten Situation, dass es zu viele gut oder befriedigend bewertete LiV gebe, die in Referaten und anderen Beiträgen zu Modulveranstaltungen glänzten und beim Unterricht nicht einmal die fundamentalsten Kompetenzen zeigten. Insofern wurde aus Erfahrung eine Sperre eingebaut, der Schwerpunkt der Bewertung eindeutig auf die Unterrichtspraxis gelegt und apodiktisch festgelegt, dass das Modul bei nicht ausreichenden Leistungen in diesem Kernbereich nicht bestanden ist. Trotzdem sind bei der Leistungsbewertung eines Moduls nach § 41 HLbG Abs. 2 immer auch alle weiteren Leistungen zu berücksichtigen.

6. Wie sind sonstige Leistungen definiert?

Hier muss bezogen auf die Kompetenzen und Standards des jeweiligen Moduls pädagogisch entschieden werden, was als sinnvoll erachtet wird.

7. Kann der Unterrichtsentwurf als schriftliche Leistung im Rahmen der „sonstigen Leistungen“ angesehen werden?

Nein, da er nach § 52 Abs. 6 Satz 4 HLbGDV Bestandteil der unterrichtspraktischen Leistung und somit der dafür vorzunehmenden Bewertung ist und somit nicht noch einmal bei der Bewertung herangezogen werden kann.

8. Was genau bedeutet Transparenz bei der Bewertung?

Die LiV soll schon zu Beginn des Moduls gesagt bekommen, wo der Schwerpunkt oder die Schwerpunkte bei der Modularbeit und den Leistungsanforderungen liegen und wie sich die Modulbewertung zusammensetzt. Verbindliche Grundlage dafür sind nach § 41 Abs. 2 HLbG die in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen und Standards. Nach der Bewertung muss der LiV nachvollziehbar erklärt werden, wie die Note zustande gekommen ist.

9. Kann eine Ausbilderin oder ein Ausbilder, der eine LiV sowohl in einem Fachmodul als auch in einem allgemeinpädagogischen Modul ausbildet, einen UB für beide Ausbildungsschwerpunkte werten (Doppelbesuch)?

Ja, die Möglichkeit besteht. Die während des UB gezeigten Leistungen müssen dann bei den Bewertungen der Unterrichtspraxis in den jeweiligen Modulen bezogen auf die dort formulierten Kompetenzen und Standards angemessene Berücksichtigung finden.

10. Nach § 52 Abs. 4 HLbGDV können mehrere Ausbilder an der Durchführung eines Moduls beteiligt sein, deren Teilbewertungen von dem/der Modulverantwortlichen zusammengeführt wird. Wie wird die Zusammenführung vorgenommen?

Die oder der Modulverantwortliche organisiert die Zusammenführung der Teilbewertungen und verantwortet die Gesamtbewertung. Dabei kann aus pädagogischen Gründen von einer arithmetischen Mittelwertbildung abgewichen werden. Bei der Bewertung der unterrichtspraktischen Leistung muss die Lernentwicklung auch dann Berücksichtigung finden, wenn die UB jeweils von einem anderen Ausbilder oder einer anderen Ausbilderin durchgeführt wurden.

11. Im Falle einer Modulprüfung nach § 41 Abs. 6 HLbG: Nimmt die Seminarleiterin/der Seminarleiter an der Prüfung teil? Sind Gäste zugelassen? Hat die Schulleitung eine Rolle bei der Prüfung?

Nach § 52 Abs. 8 HLbGDV beauftragt der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars zwei Ausbilder/-innen mit der Durchführung der Prüfung. Wenn die Leiterin oder der Leiter ein dienstliches Interesse hat, kann sie oder er an der Prüfung teilnehmen. Gäste sind zuzulassen, wenn ein dienstliches Interesse besteht und die LiV zustimmt. Die Schulleitung nimmt in der Regel nicht an der Prüfung teil, wenn sie teilnehmen will, dann nur in Form des Gaststatus. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung des Studienseminars.

12. Ist die Lehrkraft des Vertrauens ein Mitglied der Prüfungskommission mit beratender Stimme oder ein Gast mit beratender Stimme?

Nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 2 HLbG ist die Lehrkraft des Vertrauens kein Mitglied des Prüfungsausschusses; sie nimmt aber gemäß § 44 Abs. 5 HLbG an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme – nicht bewertend – teil. Sie darf schriftliche Notizen während aller Teile der Prüfung anfertigen.

13. Kann die Lehrkraft des Vertrauens auch die Beratende Ausbilderin sein?

Keine Einschränkung! Aus rechtlicher Sicht ist dies möglich, da Ausbilder/-innen grundsätzlich als Lehrkräfte definiert sind.

Allerdings könnte es zu Schwierigkeiten bezüglich des Rollenverständnisses und der Rollenwahrnehmung kommen. Die „beratende Ausbilderin/ der beratende Ausbilder“ ist in erster Linie Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Studienseminars, die oder der in wesentlichem Maße an der Ausbildung beteiligt war. Somit würde neben den „zwei Ausbilderinnen oder Ausbildern“ nach § 44 Abs. 2 HLbG noch eine weitere Ausbilderin oder ein Ausbilder an der Prüfung teilnehmen. Dies entspräche sicherlich nicht unbedingt den Intentionen der in § 44 Abs. 5 HLbG gegebenen Option.

Verfahren bei Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

1. **Müssen die 4 Module des 1. HS vollständig absolviert werden und könnte dann bei gegebenem Ausbildungsvorsprung das AfL im Extremfall alle weiteren 4 Module erlassen? (Das würde bedeuten, DFB findet gar nicht statt!)**

Das muss individuell für jede LiV im Einzelfall geregelt werden. Wichtig ist, dass die 4 Pflichtmodule stattgefunden haben.

2. **Wie liegen in dem Fall der Verkürzung um 9 Monate die Fristen z.B. Meldung zur Prüfung, Abgabe der päd. Facharbeit?**

Normale Fristen, im Einzelfall ist schon während des 1. Hauptsemesters eine Verkürzung möglich.

3. **Bezieht sich die Zweite Staatsprüfung nur auf die absolvierten Module, z.B. in der mündlichen Prüfung (ähnlich wie bei der QuiS-Prüfung bzw. Prüfung des Qualifizierungserfolgs)?**

Nein alle Module sind Voraussetzung, es soll keine Besserstellung stattfinden. Einen Ausbildungsvorsprung hat die LiV, sonst wäre eine Verkürzung der Ausbildung nicht möglich gewesen.

4. **Wann kann im vorgegebenen Fall ein Ausbildungsvorsprung attestiert werden, erst zum Ende des Semesters oder auch schon „prognostisch“ nach einigen Unterrichtsbesuchen (z.B. ein UB pro Modul)?**

Ein Ausbildungsvorsprung kann schon während des ersten Hauptsemesters festgestellt werden, da sonst eine Verkürzung um 9 Monate, wie sie das Gesetz vorsieht, nicht möglich wäre.